

## Art. 2.

Im Artikel 13 Absatz II treten unter Aufrechthaltung der Bestimmungen sub lit. a dann sub lit. e, f und g an die Stelle jener sub lit. b, c und d folgende Bestimmungen:

lit. b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Falscherei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens, die im Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlass der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

lit. c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der höheren Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung

in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

lit. d.) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann.

## Art. 3.

Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Die nach Artikel 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayer wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

## Art. 4.

Der erste Satz in Artikel 41 Absatz IV hat zu lauten:

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte.

## Art. 5.

Der letzte Absatz des Artikels 54 der Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel 29 des Polizeistraf-